



Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

Verwaltungsgebührensatzung

vom 28.04.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 28.04.2020 mit Änderung vom 27.09.2022 folgende Satzung für beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Waldenbuch erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- (a) Gnadensachen,
 - (b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - (c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - (d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - (e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - (f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - (g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- (a) das Land Baden-Württemberg,
 - (b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - (c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
- (a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - (b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - (c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5 € bis 5.000 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr

kann in den Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

***§ 4a**

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen.

Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- (a) Gebühren für Telekommunikation,
 - (b) Reisekosten,
 - (c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - (d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - (e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - (f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2020 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 25.09.2007 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 29. April 2020

Bürgermeisteramt

gez.

Michael Lutz

Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Verwaltungsgebührenverzeichnis lt. § 4 Abs. 1

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Verwaltungsgebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5 € bis 5.000 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5 € bis 500 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis zur vollen Gebühr mind. 5 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis zur vollen Gebühr mind. 5 €
3	Auskünfte	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	5 € bis 100 €
4	Befreiung	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5 € bis 750 €
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	jede Beglaubigung 5 € inkl. Kopie bis 3-seitig (jede weitere Seite 1 €)
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	jede Beglaubigung 5 € inkl. Kopie bis 3-seitig (jede weitere Seite 1 €)

6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5 € bis 75 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	

7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen	
	Konzessionen, Bewilligungen und dgl. Aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5 € bis 750 €

8	Rechtsbehelfe	
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	7,50 € bis 300 €
8.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1 mind. 5 €

9	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (oder Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird miteingerechnet)	
9.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,00 €
9.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A 3	
	für die erste Seite für jede weitere Seite	sw: 1,00 €, farbig 1,50 € sw: 0,75 €, farbig 1,25 €

10	Baugesetzbuch	
-----------	----------------------	--

10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB und nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	bis 25.000 €: 20 €; 25.000 € - 50.000 €: 30 €; 50.000 € bis 125.000 €: 40 €; 125.000 € bis 150.000 €: 45 €; 150.000 € bis 500.000 €: 50 €; 500.000 € bis 2,5 Mio €: 75 €; über 2,5 Mio €: 100 €
-------------	--	---

11	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tsd. der Baukosten bzw. Abbruchkosten mind. 75 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,5 vom Tsd. der Baukosten bzw. Abbruchkosten mind. 75 €
11.3	Angrenzerbenachrichtigung im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	25 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 50 €

12	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	15 €

13	Fischereischeine	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
13.1.1	Ausstellen eines Fischereischeines	15 €
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	10 €

14	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	

14.1	Bei Sachen bis zu 500 € Wert	5 €
14.2	Bei Sachen über 500 € Wert	10 €

15	Gewerbesachen	
15.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO): Gewerbean-, ab- und ummeldungen	Anmeldung: 25 €; Ab-/Ummeldung: 20 €
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerberegister:	10 €

16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10 € bis 100 €
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	10 € bis 100 €

17	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	
	je Person	30 €; Schüler und Studierende 15 €

18	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 BMG)	8,50 €
18.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15 €
18.1.3	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20 € bis 3.000 €
18.2	Datenübermittlungen	
18.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
18.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15 € bis 3.000 €
18.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG) (bei Städten und Gemeinden zwischen 20.000 und 100.000 Einwohnern ermäßigt sich die Gebühr auf € pro Person)	0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt

18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	25 €
18.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	8,50 €
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5 € bis 700 €
18.6	Gebührenfrei sind insbesondere	
18.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
18.6.3	die Berichtigung, Ergänzung des Melderegisters (§§ 12, 6 Abs. 1 Satz 1 BMG) sowie die Löschung von Daten und Hinweisen (§ 14 und 15 BMG)	
18.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
18.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
18.6.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG, die Datenübermittlung und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 und anderen öffentlichen Stellen im Inland nach § 34 BMG	
18.6.7	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	

19	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10 € bis 30 €

20	Gaststättenrecht	
	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben	30 €

21	Sonstige Verwaltungsgebühren:	
21.1	Genehmigung von Abbrennen von Feuerwerken/Böllerschießen	50 €
21.2	Genehmigung nach § 15 Abs 1 Abwassersatzung	40 €
21.3	Genehmigung nach § 13 Wasserversorgungssatzung	40 €

22	Umweltinformationen: Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
22.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	30 € bis 150 €
22.2	erheblichen Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	150 € bis 300 €
22.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	300 € bis 3.000 €

23	Landesinformationsfreiheitsgesetz: Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
23.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	30 € bis 150 €
23.2	erheblichen Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden)	150 € bis 300 €
23.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	300 € bis 3.000 €

24	Standesamt Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
24.1	Eheschließungen im Schloss Waldenbuch	60 €
24.2	Beitritt zur Anmeldung der Eheschließung	34 €
24.3	Vorreservierung eines Termins zur Eheschließung	50 €
24.4.1	Bereitstellung des großen Sitzungssaals im Alten Rathaus <u>während</u> den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses	60 €
24.4.2	Bereitstellung des Trauzimmers <u>außerhalb</u> den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses	60 €
24.4.3	Bereitstellung des großen Sitzungssaals im Alten Rathaus <u>außerhalb</u> den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses	120 €